



Mitbericht des Regierungsrats zur Volksmotion „Feiertag zum 1. Mai“

28. August 2023

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Mitbericht zur Volksmotion „Feiertag zum 1. Mai“.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Josef Hess

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage

1. Einreichung Volksmotion

Larissa Küng (JUSO), Giswil, und Unterstützende reichten mit Schreiben vom 1. Mai 2023 beim Ratssekretariat des Kantonsrats eine Volksmotion betreffend „Feiertag zum 1. Mai“ ein.

II. Volksmotion

1. Inhalt und Begründung

Die Volksmotion betreffend „Feiertag zum 1. Mai“ fordert vom Kantonsrat, dass der 1. Mai als kantonaler Feiertag anerkannt wird.

Das Anliegen wird insbesondere damit begründet, dass es in der Schweiz eine grosse Varianz in der Anzahl Feiertage und ihren kulturellen Hintergründen gebe. In Obwalden, wie in der gesamten Zentralschweiz, seien die Feiertage zu einem grossen Teil von der christlichen Religion und Kultur geprägt, obwohl in Obwalden ca. 20 Prozent der Bevölkerung nicht den christlichen Glauben praktizieren würden. Im Gegensatz dazu würden bedeutende Tage ziviler Errungenschaften nicht als Festtage gezählt und behandelt. Dabei seien es die zivilen und sozialen Errungenschaften, welche die heutige Gesellschaft bedeutsam geprägt hätten – eine davon sei der Achtsturentag. Die Begrenzung der Arbeitszeit auf acht Stunden am Tag und auf 40 Stunden in der Woche sei eine der bedeutsamsten arbeitsrechtlichen Errungenschaften des letzten Jahrhunderts und heute nicht mehr wegzudenken. Dies habe nur erreicht werden können, weil in der Schweiz zu Beginn des 20. Jahrhunderts am 1. Mai mehrere tausend Menschen auf die Strasse gegangen seien, um für bessere Arbeitsbedingungen zu kämpfen. Ihnen würden wir heute verdanken, dass wir nicht mehr unter menschenunwürdigen Bedingungen und zu ausbeuterischen Zeiten arbeiten müssten. Seither diene der 1. Mai als Tag der Arbeit immer wieder als Mittel, um wichtige soziale Veränderungen zu fordern und sei so ein wichtiger Teil unserer Geschichte. Diese Kämpfe hätten unser heutiges Leben ermöglicht und gehörten deshalb auch anerkannt. Mit der Anerkennung des 1. Mai als kantonaler Feiertag sollen die essentiellen Kämpfe und Errungenschaften unserer Gesellschaft anerkannt und gefeiert werden können und auch weiterhin die Gelegenheit geschaffen werden, für eine sozial gerechte Gesellschaft einzustehen und unsere Zukunft prägen zu können.

2. Zustandekommen

Nach Art. 61 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) kommt eine Volksmotion zu Stande, wenn eine stimmberechtigte Person oder ein Gemeinderat den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes oder eines der fakultativen Abstimmung unterstehenden Finanzbeschlusses verlangt und das Begehren vom Kantonsrat unterstützt wird.

Die Erstunterzeichnerin ist zur Einreichung einer Volksmotion legitimiert, womit die erste Bedingung für deren Zustandekommen erfüllt. Das definitive Zustandekommen hängt indessen von der Unterstützung durch den Kantonsrat ab.

3. Rechtmässigkeit

3.1 Allgemeines

Nach Art. 63 KV dürfen Volksbegehren nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, sofern sie nicht eine Verfassungsrevision verlangen, der Kantonsverfassung widerspricht (Abs. 1). Sie dürfen sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen und müssen eine Begründung enthalten (Abs. 2). Der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit und die Behandlung der eingereichten Volksbegehren obliegt dem Kantonsrat (Art. 70 Abs. 1 Ziff. 10 KV).

3.2 Bundesrechtskonformität und Verfassungsmässigkeit

Das Begehren der Volksmotion widerspricht weder Bundesrecht noch der Kantonsverfassung. Die Volksmotion erweist sich somit als verfassungs- und rechtmässig.

4. Verfahren

Gemäss Art. 60 des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) wird eine Volksmotion zunächst dem Regierungsrat zum Mitbericht und der Rechtspflegekommission zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen. Diese Regelung erfolgte aus der Überlegung, dass Volksmotionen petitionsähnlichen Charakter haben, wie auch deren systematische Zuordnung im Kantonsratsgesetz zeigt.

Wird eine als verfassungsmässig erklärte Volksmotion durch den Kantonsrat nicht unterstützt, so ist das Verfahren abgeschlossen. Nimmt der Kantonsrat die Volksmotion an, so ist eine entsprechende Gesetzesänderung oder allenfalls ein neuer Erlass auszuarbeiten.

III. Beurteilung des Begehrens

1. Grundsätzliches

Die Feiertage in der Schweiz sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Der Bundesfeiertag (1. August) ist der einzige eidgenössische Feiertag.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11) gelten als Feiertage diejenigen Tage, die entweder den Sonntagen gleichgestellt werden oder an denen gemäss kantonalen oder kommunalen Vorschriften nicht gearbeitet werden darf. Nach Art. 20a Abs. 1 ArG ist der Bundesfeiertag arbeitsgesetzlich den Sonntagen gleichgestellt. Die Kantone dürfen höchstens acht weitere Feiertage den Sonntagen gleichstellen. An diesen Tagen ist – wie an Sonntagen – die Arbeit grundsätzlich verboten. Neben diesen Feiertagen können die Kantone oder Gemeinden weitere Feiertage vorsehen. Diese gelten aber nicht als den Sonntagen im Sinne des Arbeitsgesetzes gleichgestellt, sondern als normale Arbeitstage, an denen aufgrund kantonalen oder kommunaler Ruhetagsvorschriften nicht gearbeitet werden darf.

Von der erwähnten Ermächtigung haben die Kantone unterschiedlich Gebrauch gemacht. Ausser dem 1. August (Bundesfeiertag) und dem 1. Mai (Tag der Arbeit) sind die Feiertage in der Schweiz fast alle kirchlichen Ursprungs. In sämtlichen Kantonen gelten aber Neujahr, Weihnachten und Auffahrt als Feiertag – Ostern und Pfingsten fallen immer auf einen Sonntag.

2. Feiertage im Kanton Obwalden

Im Kanton Obwalden sind die Feiertage im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz; GDB 975.2) definiert. Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Ruhetagsgesetzes gelten als öffentliche Ruhetage:

- Sonntage (Bst. a)
- Feiertage (Bst. b):
 - Neujahr, Auffahrt (Christi Himmelfahrt), Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Mariä Himmelfahrt (15. August), Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember)
- hohen Feiertage (Bst. c):
 - Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Weihnachten (25. Dezember).

Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche die dem Tag angemessene Ruhe und Würde stören, Störungen des Gottesdienstes, sowie die Arbeit in industriellen, gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind an Ruhetagen untersagt (Art. 3 Ruhetagsgesetz). An hohen Feiertagen sind überdies öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten (Art. 4 Ruhetagsgesetz). Das Ruhetagsgesetz sieht in Art. 5 bis 6 verschiedene Ausnahmeregelungen vor (z.B. Hilfeleistungen bei Schadenereignissen, unaufschiebbare Arbeiten in Landwirtschaftsbetrieben oder unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten).

Von den erwähnten Feiertagen gelten Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten im Sinne von Art. 20a ArG als den Sonntagen gleichgestellt (Art. 2 Abs. 3 Ruhetagsgesetz). Der 1. Mai zählt im Kanton Obwalden nicht zu den Feiertagen.

3. Feiertag zum 1. Mai

3.1. Historischer Hintergrund

Der 1. Mai als internationaler Kampf- und Feiertag der sozialistischen Arbeiterbewegung fand in der Schweiz erstmals 1890 statt, nachdem im Jahr zuvor ein internationaler Arbeiterkongress in Paris Arbeiterorganisationen aller Länder dazu aufgerufen hatte, am 1. Mai – in Anlehnung an eine Massendemonstration am 1. Mai 1856 in Australien – für den Achtstundentag (Arbeitszeit) zu demonstrieren. Daraus entwickelten sich die jährlichen Maifeiern, deren Hauptelemente die politisch-gewerkschaftliche Demonstration und das Fest waren. Der 1. Mai 1919 wurde von den Gewerkschaften zum Stichtag für die Einführung der 48-Stunden-Woche gemacht. Danach sank die Beteiligung der Bevölkerung an den 1. Mai-Veranstaltungen. Ab Mitte der 1960er Jahre wurden die Feiern zunehmend von Fremdarbeitern und Mitgliedern neuer sozialer Bewegungen besucht. Das Erscheinungsbild wurde multikulturell, die Forderungen international. Seit 1923 gilt der 1. Mai in Basel als Feiertag, ab 1964 erklärten einige weitere Kantone den 1. Mai zum Feiertag.

Soweit ersichtlich, ist der 1. Mai in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura, Neuenburg und Zürich ein gesetzlich anerkannter Feiertag, der den Sonntagen gleichgestellt ist. In Schaffhausen, Thurgau und im Tessin handelt es sich dabei um einen gesetzlich anerkannten kantonalen Ruhetag. Im Kanton Solothurn ist der 1. Mai ein gesetzlich anerkannter halber Feiertag (ab 12.00 Uhr). Gleiches gilt für Freiburg und St. Gallen, wobei nur die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes frei haben. Im Kanton Aargau ist der 1. Mai zwar nicht gesetzlich anerkannt, trotzdem wird fast überall höchstens bis am Mittag gearbeitet.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der 1. Mai in der Schweiz tendenziell in solchen Kantonen als Feiertag gilt, welche bereits früh industrialisiert wurden und wo die Gewerkschaften deshalb ein stärkeres Gewicht haben.

3.2. Bedeutung für den Kanton Obwalden

Die Zentralschweizer Kantone zählen nicht zu den früh industrialisierten Kantonen. Der Kanton Obwalden ist ein landwirtschaftlich und kleingewerblich geprägter Kanton und weist keine besonders verwurzelte Gewerkschaftskultur auf. Ein historisch-politisch bedeutungsvoller Bezug zum 1. Mai besteht somit nicht.

In der Volksmotion wird ausgeführt, dass die Feiertage im Kanton Obwalden zu einem grossen Teil von der christlichen Religion und Kultur geprägt seien, dies, obwohl in Obwalden rund 20 Prozent der Bevölkerung nicht den christlichen Glauben praktizierten. Hierzu ist festzuhalten, dass gemäss Art. 9 KV die staatlich geschützten Feiertage nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen durch den Kantonsrat festgesetzt werden. Der Verfassungsgeber statuierte damit ausdrücklich den kirchlich-religiösen Charakter der Feiertage, auch im Bewusstsein,

dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Obwalden in einer christlich geprägten Kultur leben. Dies ergibt sich auch klar aus den Präambeln der Kantons- und der Bundesverfassung.

Wie die anderen Zentralschweizer Kantone zählt auch der Kanton Obwalden zu derjenigen Gruppe von (allesamt römisch-katholischen) Kantonen, die schweizweit die meisten (kirchlich-motivierten) Feiertage aufweisen.

Ein zusätzlicher Feiertag drängt sich weder aus historischen noch aus arbeitnehmerschutzrechtlichen oder wirtschaftlichen Überlegungen auf. Der Arbeitnehmerschutz sowie die Arbeitszeit sind primär durch die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen bundesrechtlich umfassend und ausreichend geregelt. Anlässlich der letzten Revision des Ruhetagsgesetzes im Jahre 2007 waren die Feiertage unbestritten. Die gesellschaftliche Entwicklung bewegt sich sodann in Richtung Flexibilisierung und Liberalisierung der Arbeitszeit. Viele Arbeitnehmende sind heute nicht mehr bereit, in einem Vollzeitpensum zu arbeiten. Die heutigen Arbeitszeitmodelle und flexiblen Arbeitszeiten ermöglichen es den Arbeitnehmenden daher grundsätzlich bereits heute, bei Bedarf am 1. Mai frei zu nehmen und feierlich zu begehen.

In der Arbeitswelt lässt sich sodann feststellen, dass die Arbeitsbelastung und der Leistungsdruck am Arbeitsplatz seit Jahren kontinuierlich zunehmen. Ein weiterer Feiertag bedeutet für Arbeitnehmende deshalb nicht per se Erholung, sondern kann letztlich zu einer weiteren Mehrbelastung führen, indem zwar die Arbeitszeit um den Feiertag verkürzt wird, das Arbeitsvolumen gleichzeitig aber nicht abnimmt.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Kanton Obwalden nicht um eine industrielle Handels- und Wirtschaftsmetropole handelt. Der Kanton Obwalden weist nur eine geringe Anzahl von grossen Betrieben auf. Die hiesige Wirtschaft beruht überwiegend auf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die in einem harten Konkurrenzkampf stehen. Ein weiterer bezahlter Feiertag zulasten der Arbeitgeber würde diese Betriebe zusätzlich finanziell belasten und diese im wirtschaftlichen Wettbewerb unnötig schwächen.

4. Fazit

Die Forderung der Volksmotion nach Einführung eines zusätzlichen Feiertags ist abzulehnen. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die sozialen Errungenschaften der Arbeiterbewegung die Arbeitswelt zum Positiven verändert haben und dem 1. Mai deshalb eine gewisse Bedeutung beizumessen ist. In sozialpolitischer, arbeitnehmerschutzrechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht besteht keine Veranlassung, den 1. Mai als arbeitsfreien Feiertag im Kanton Obwalden einzuführen. Der Bedeutungsgehalt des 1. Mai wird deswegen nicht geschmälert. So ist es Interessierten – wie bereits erwähnt – auch ohne arbeitsfreien Feiertag grundsätzlich möglich, die Arbeit durch den Bezug eines freien Tages (Ferien oder Kompensation) auszusetzen und den 1. Mai zu feiern.

IV. Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat empfiehlt der Rechtspflegekommission und dem Kantonsrat, die Volksmotion vom 1. Mai 2023 abzulehnen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf über die Volksmotion „Feiertag zum 1. Mai“
- Volksmotion „Feiertag zum 1. Mai“